

**BM.I** REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHTRenate Klotzner  
ABTEILUNG III/4 - Aufenthaltswesen  
HEHRINGASSE 7  
A-1010 WIEN  
TEL: +43-1 63126-2720  
FAX: +43-1 63126-103552  
mailto:III-4@bmi.gv.at  
www.bmi.gv.at  
DVR: 0000051An  
USAINOVIC Miroslav  
geb.: 28.03.1976;  
Welser Straße 7/44  
4060 LeondingRA Dr. Helmut Blum  
Fax-Nr.: +43/732/78 13 76-76

GZ: 322.066/2-III/4/12

**Bescheid****Spruch**

Ihrer Berufung gegen den Bescheid des

Landeshauptmann von Oberösterreich  
Bezirkshauptmannschaft Linz-Land  
vom 06.03.2012  
Zahl Sich40-46706

wird gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) stattgegeben und der zitierte Bescheid behoben.

**Begründung**

Sie haben am 25.03.2011 persönlich beim Landeshauptmann von Oberösterreich einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gestellt, da Ihre Ehegattin österreichische Staatsbürgerin ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, als die vom Landeshauptmann von Oberösterreich ermächtigte Behörde, hat Ihren Antrag als Erstantrag gewertet und mit obzitiertem Bescheid vom 06.03.2012 gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Ziff. 9, 3 Abs. 1, 11 Abs. 2 Ziff. 4, 24 Abs. 1, 2 Ziff. 1, 2, 81 Abs. 1 NAG aufgrund eines nicht gesicherten Lebensunterhaltes abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie durch Ihren Rechtsvertreter fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung erhoben und im Wesentlichen angeführt, dass Sie aufgrund eines Todesfalles in Ihren Heimatort zurückgekehrt seien und aufgrund des abgelaufenen Reisepasses nicht mehr zurückkehren hätten können. Sie hätten in der Folge einen neuen Reisepass ausstellen lassen müssen. Dieser wäre Ihnen mit 22.02.2011 ausgestellt worden. Es wäre Ihnen jedoch nicht möglich gewesen, sofort nach Österreich zurückzukehren, zumal Ihnen die hierfür erforderlichen Barmittel nicht sofort zur Verfügung gestanden hätten. Sie hätten erst am 20.03.2011 nach Österreich zurückkehren können und hätten in der Folge am 25.03.2011 innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Wegfall des Hindernisses den gegenständlichen Verlängerungsantrag gestellt. Ihr Antrag hätte daher nicht als Erstantrag gewertet werden dürfen.

- 2 -

Weiters wurde in der Berufung angeführt, dass Ihre Ehegattin, sowie Kinder österreichische Staatsbürger seien und hätten Sie zuletzt über eine Niederlassungsbewilligung verfügt und wären seit 2003 durchgehend in Österreich aufhältig. Selbst wenn man davon ausginge, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt hätten, so wäre Ihnen jedenfalls eine Trennung von Ihren nahen Familienangehörigen, mit denen Sie schon mehrere Jahre legal im Inland leben, jedenfalls nicht zuzumuten und würde Ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK verletzt werden. Im Hinblick auf Ihr Privat- und Familienleben in Österreich hätte Sie die Behörde auch auf § 21 Abs. 3 NAG hinweisen müssen und hätten Sie bei entsprechender Belehrung einen entsprechenden Antrag nach § 21 Abs. 3 NAG stellen können.

Sie legten der Berufung einen Arbeitsvorvertrag bei und gaben Folgendes an: Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass kein entsprechendes Einkommen erreicht werden sollte, hätte der Aufenthaltstitel unter Anwendung der Bestimmung des § 11 Abs. 3 NAG erteilt werden können. Dies im Hinblick auf die Dauer Ihres bisherigen Aufenthaltes in Österreich, das bestehende Familienleben, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens und den Grad der Integration, sowie der fehlenden Bindungen zum Heimatstaat und Ihrer strafrechtlichen Unbescholtenheit.

Hiezu wurde von der Berufungsbehörde Folgendes erwogen:

Die Behörde hat in Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 47 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 NAG infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15. November 2011 in der Rechtssache C-256/11, zu berücksichtigen, ob eine österreichische Ankerperson eines drittstaatsangehörigen Antragstellers bei Nichtgewährung des von diesem begehrten Aufenthaltstitels de facto gezwungen wäre, Österreich und das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen. Weiters führte das Höchstgericht in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaates aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzen, sich mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen allerdings nicht die Annahme rechtfertigt, dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn dem Familienangehörigen kein Aufenthaltsrecht gewährt würde.

Da der Schutz der Rechte aus dem Unionsbürgerstatus nicht mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK gleichzusetzen ist, sondern eine andere Zielrichtung aufweist und bisher nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens war, hat die Behörde im vorliegenden Fall im fortzusetzenden Verfahren nach Einräumung von Parteiengehör entsprechende Feststellungen im oben angeführten Sinn zu treffen.

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH und unter Berücksichtigung, dass eine („Sach“-) Entscheidung über Ihren Antrag seitens der Berufungsbehörde zu einer unzulässigen Verkürzung des Ihnen zustehenden Instanzenzuges geführt hätte, war Ihrer Berufung stattzugeben und der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 06.03.2012, Zahl Sich40-46706, zu beheben.

Die im Spruch bezeichnete Behörde hat über Ihren Antrag vom 25.03.2011 – unter Beachtung des Urteils des EuGH - neuerlich eine Entscheidung zu treffen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 81 Abs. 22 NAG (Übergangsbestimmungen)

§ 21a auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Juli 2011 anhängig waren, nicht anzuwenden ist. Darüber hinaus hätte im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens im Hinblick auf den Erstantrag eine Belehrung gemäß § 21 Abs. 3 NAG erfolgen müssen. Weiters ist auch eine Interessensabwägung gemäß Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG) vorzunehmen. Dies ist bei der

- 3 -

neuerlichen Entscheidung durch die erstinstanzliche Behörde nach Einräumung von Parteieingehör ebenfalls zu berücksichtigen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.


### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

Wien, am 18. Juni 2012  
Für die Bundesministerin:  
ADir. RR Braun

Signaturwert	iEzBk0SHVAR1IKU8umZuCbNIUk2Uafplut1ignew21mWct5dV3bIQoc1PHvnc9SONcLHU9dwy6X3+1uaU3LokErVrTtrFT8gd1dXacqivNKcb2vnrPAK/cnfqk4GMCM1et12UM/PPJ8Yd7n5qTN1walyoZzSoioxESGlyMdrNAAYZtvdvKMKXBa93H7jZESa8QFzaUGctn1AQ/Ywa2bPr0k5gDle9TWa/WFNS0b3KQ+5Mqde4yscoLVdu6r55H3Ip2czDug1AOWYxmwYCNmzeHjFUpqMglr8S2JN2Fkp2gNUPtU+RR3XN7V3pn4NyPj3SRmaRC1AYm9uw65KeaGXw==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-19T12:50:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at;binaer:v1.1.0
	Parameter	ecsi-bka-mca-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden sie unter: <a href="https://www.signaturprüfung.gv.at">https://www.signaturprüfung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtesigniert.	

## TRANSAKTIONSBERICHT

MIT/20/JUN/2012 09:03

## FAX (EMPFANGEN)

#	DATUM	START	ABSENDER	KOM.ZEIT	S.	ART/HINWEIS	DAT.
001	20/JUN	09:02	0043 1 53126 3156	0:00:41	3	OK	SG3 0951